

§ 1438 BGB

(1) Das Gesamtgut haftet für eine [Verbindlichkeit](#) aus einem [Rechtsgeschäft](#), das während der Gütergemeinschaft vorgenommen wird, nur dann, wenn der [Ehegatte](#), der das Gesamtgut verwaltet, das [Rechtsgeschäft](#) vornimmt oder wenn er ihm zustimmt oder wenn das [Rechtsgeschäft](#) ohne seine Zustimmung für das Gesamtgut wirksam ist.

(2) Für die Kosten eines Rechtsstreits haftet das Gesamtgut auch dann, wenn das Urteil dem Gesamtgut gegenüber nicht wirksam ist.